

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0354/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	20.11.2025
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	10.12.2025	beschlossen	27 0 1

Betreff: Neubesetzung eines Ausschussmitgliedes für den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 47, 49 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA und der §§ 5,8 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss folgendes Stadtratsmitglied neu zu besetzen:

Herr Lars Witaszak

Fraktion: AfD

vormals Herr Mildt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2025				
lt. Entschädigungssatzung					
EUR	Produkt-Konto:				11111_5421100
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Schreiben zur Neubesetzung der AfD

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in den §§ 47 ff. KVG LSA die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse geregelt.

Demnach ist es Sache der Fraktionen, die Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden. Ein einzelner Stadtrat hat keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss, wenn er nicht von einer Fraktion als Mitglied benannt wird.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten (siehe § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA).

Insoweit hat der Stadtrat über die namentliche Zusammensetzung der Ausschüsse auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen zu beschließen. Dem einzelnen Stadtrat bleibt bei der Abstimmung hierüber kein Ermessen.

Die Ablehnung eines von einer Fraktion benannten Mitgliedes ist unzulässig.

Die Notwendigkeit der Neubesetzung beruht auf der Rücktrittserklärung des Stadratsmitgliedes Herrn Mildt aus der Fraktion AfD.

Der Fraktionsvorsitzende der AfD informierte den Stadtratsvorsitzenden über die Neubesetzung mit Schreiben vom 18.11.2025.

Die genannte Fraktion hat auch das Vorschlagsrecht zur Benennung des Ausschussmitgliedes, da das abberufene Mitglied einen festgelegten Sitz der Fraktion innehatte (§ 47 Abs. 1 KVG LSA).